

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Feststellung des Senats über die Rücknahme der Volksinitiative „Gute Inklusion für Hamburgs SchülerInnen“**

Am 30. Mai 2017 hat der Senat festgestellt, dass die Volksinitiative „Gute Inklusion für Hamburgs SchülerInnen“ zustande gekommen ist (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft – Drucksache 21/9258). Vor Ablauf der Entschließungsfrist nach §6 Absatz 1 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) am 1. November 2017 hat die Bürgerschaft diese Frist auf Vorschlag der Initiatoren am 11. Oktober 2017 bis zum 2. Januar 2018 verlängert (Drucksache 21/10519).

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 haben die Initiatoren gegenüber dem Senat die Rücknahme der Volksinitiative erklärt. Das Schreiben ist von den in der Anzeige zur Sammlung von Unterschriften für eine Volksinitiative vom 23. Januar 2017 benannten Vertrauenspersonen unterzeichnet.

Nach §3 Absatz 2 Nummer 3 VAbstG in Verbindung mit §8 Absatz 1 VAbstG können die Initiatoren eine zustande gekommene Volksinitiative bis zum Beginn der Eintragsfrist zur Unterstützung des Volksbegehrens durch gemeinsame schriftliche Erklärung von zwei Vertrauenspersonen gegenüber dem Senat zurücknehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor; die Volksinitiative ist damit wirksam zurückgenommen.

Die Feststellung des Senats wird der Bürgerschaft gemäß §8 Absatz 2 VAbstG mitgeteilt.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge Kenntnis nehmen.